

Zertifikats-Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

Name	
Firma	
Ansprechpartner	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	

- nachfolgend "Informationsempfänger" genannt -

und

AEI Power GmbH, Uracher Str. 91, 72555 Metzingen

- nachfolgend "AEI Power" genannt -

Präambel

Der Informationsempfänger hat einen oder mehrere Wechselrichter von AEI Power erworben. Um diesen kurzfristig an sich ändernde technische Anforderungen aufgrund von sich ändernden rechtlichen Vorgaben anpassen zu können, benötigt der Informationsempfänger die notwendigen Zertifikate zur Vornahme dieser Änderungen.

Um Mißbrauch der Zertifikate zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Zertifikate vom Informationsempfänger geheim gehalten werden und keinen Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Informationsempfänger und AEI Power die folgende Geheimhaltungsvereinbarung:

§ 1 Geheimhaltungspflicht

1. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Zertifikate für die von AEI Power hergestellten oder vertriebenen Wechselrichter streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Keine Dritten sind Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter des Informationsempfängers, soweit diese für ihre Arbeit die Kenntnis von den Zertifikaten benötigen.

Soweit der Informationsempfänger die durch diese Geheimhaltungsvereinbarung geschützten Zertifikate einem seiner Arbeitnehmer oder sonstigen Mitarbeiter bekannt gibt, hat er diesen zuvor über diese Geheimhaltungsvereinbarung in Kenntnis zu setzen und schriftlich den gleichen Verpflichtungen zu unterwerfen und dies zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist von dem Informationsempfänger AEI Power auf deren Verlangen in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Der Informationsempfänger ist verpflichtet, alles notwendige zu veranlassen, um die Geheimhaltungspflichten seiner Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter zu überwachen und durchzusetzen, soweit er diesen die geheim zu haltenden Zertifikate offen legt.

3. Der Informationsempfänger haftet auch für die Einhaltung dieser Vereinbarung durch seine Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter.

§ 2 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, für die der Informationsempfänger nachweist, dass sie

1. ihm bereits vor der Mitteilung durch AEI Power bekannt waren oder
2. ihm nach der Mitteilung durch AEI Power ohne Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten, der keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, mitgeteilt wurden oder
3. im Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt bzw. offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden geworden sind oder
4. von AEI Power zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder
5. aufgrund einer bindenden behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind. In diesem letztgenannten Fall hat der Informationsempfänger, soweit dies rechtlich zulässig ist, AEI Power vor der Offenbarung und wenn dies nicht möglich sein sollte, unverzüglich nach der Offenbarung über die Offenbarung zu informieren.

§ 3

Dauer der Geheimhaltungspflicht

1. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten ab dem Abschluss dieser Vereinbarung für die Dauer der Nutzung der Wechselrichter von AEI Power sowie für weitere zwei Jahren darüberhinaus.
2. Mit dem Ende der Nutzung der Wechselrichter von AEI Power durch den Informationsempfänger hat der Informationsempfänger die vertraulichen Informationen (Zertifikate) und eventuell davon gemachte Kopien unaufgefordert so zu löschen bzw. zu vernichten, dass sie keinem Dritten in die Hände fallen können.

§ 4

Beschränkte Verwendung

Der Informationsempfänger ist ausschließlich berechtigt, die Zertifikate für die Anpassung der Wechselrichter von AEI Power an sich ändernde technische Anforderungen aufgrund von sich ändernden rechtlichen Vorgaben zu nutzen. Der Informationsempfänger ist sich bewusst, dass unsachgemäße Änderungen erhebliche Schäden (auch am öffentlichen Stromnetz) verursachen können und erklärt sich damit einverstanden, für sämtliche Schäden aufgrund unsachgemäßer Änderungen unter Verwendung der Zertifikate zu haften.

Vor Änderungen an den Wechselrichtern von AEI Power ist der Informationsempfänger verpflichtet, Rücksprache mit dem Energieversorger zu nehmen, in dessen Netz er den Strom aus den Wechselrichtern von AEI Power einspeist und sämtliche Änderungen mit diesem abzustimmen.

§ 5

Schadensersatz

Verletzt der Informationsempfänger schuldhaft seine Pflichten, so ist er verpflichtet, AEI Power den AEI Power entstandenen Schaden, im Rahmen der gesetzlichen Erstattungsfähigkeit, zu ersetzen.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

2. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, soweit die Schriftform abbedungen werden soll.
3. Dieser Vertrag unterliegt allein dem materiellem und zivilprozessualen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
4. Gerichtsstand ist Stuttgart, falls der Informationsempfänger Kaufmann, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. AEI Power ist auch berechtigt, Ansprüche bei dem für den Sitz des Informationsempfängers zuständigen Gericht geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt davon unberührt.

Ort	Datum	Unterschrift

